

Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 27.04.2017 Nr. 18

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
<u>A. Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Haushaltssatzung 2017	573
Allgemeinverfügung; Erweiterung der Berufseinstiegsschule an den Berufsbildenden Schulen Duderstadt um die Berufseinstiegsklassen mit den Schwerpunkten Fahrzeugtechnik, Metalltechnik und Körperpflege zum Schuljahr 2017/2018	575
<u>B. Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Stadt Bad Sachsa</u> Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 05 „Erweiterung Fa. Hinrichs Dental“ im Ortsteil Neuhof	576
<u>Stadt Dransfeld</u> Hauptsatzung	578
<u>Stadt Duderstadt</u> Vereinbarung zwischen der Stadt Osterode am Harz und der Stadt Duderstadt über die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Stadt Duderstadt durch die Stadt Osterode am Harz	581
1. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Duderstadt vom 31.03.2011	583
<u>Flecken Bovenden</u> 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Flecken Bovenden über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Entgelten für den Kindergarten im Ortsteil Billingshausen	584
<u>Gemeinde Gleichen</u> Satzung über die Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaussfallentschädigungen und Auslagenersatz	586
<u>Stadt Osterode</u> Vereinbarung zwischen der Stadt Osterode am Harz und der Stadt Duderstadt über die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Stadt Duderstadt durch die Stadt Osterode am Harz	591
<u>C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
./.	

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Göttingen für das Haushaltsjahr 2017

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 112 des NKomVG¹ hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in der Sitzung am 22.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	596.974.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	600.524.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	160.900 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	258.400 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	579.082.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	577.762.500 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.018.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.633.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.669.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.253.900 Euro

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	612.770.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	621.649.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 23.615.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 22.096.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 Euro festgesetzt.

¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung

§ 5

- (1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:
- (a) Die Umlagesätze der Kreisumlage für die Stadt Göttingen werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|----------------------------------|------------|
| für die Steuerkraftzahlen auf | 30,00 v.H. |
| für die Schlüsselzuweisungen auf | 30,00 v.H. |
- (b) Die Umlagesätze der Kreisumlage für übrige kreisangehörige Gemeinden werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|----------------------------------|------------|
| für die Steuerkraftzahlen auf | 50,00 v.H. |
| für die Schlüsselzuweisungen auf | 50,00 v.H. |
- (c) Die Umlagesätze der Kreisumlage für die gemeindefreien Gebiete werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|-------------|
| für die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A | 107,00 v.H. |
| für die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B | 104,00 v.H. |
| für die Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer | 98,00 v.H. |
- (2) Der Steuersatz (Hebesatz) der Gewerbesteuer für die im Landkreis Göttingen gelegenen gemeindefreien Gebiete wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 360 v.H. festgesetzt.

§ 6

Der kalkulatorische Zinssatz für die kostenrechnenden Einrichtungen wird im Haushaltsjahr 2017 auf 2,78% festgesetzt.

Göttingen, den 27.02.2017

Bernhard Reuter
Landrat

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 25.04.2017 unter dem Aktenzeichen 32.17 - 10302-159 (2017) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 28.04. bis einschließlich 09.05.2017 zur Einsichtnahme im Kreishaus in Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, in der Information (Haupteingang), in der Zeit von Montag bis Donnerstag ab 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag ab 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus. Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 NKomVG zur Einsichtnahme unbefristet aus.

Göttingen, den 26.04.2017

Landkreis Göttingen
Der Landrat

gez.

Bernhard Reuter

Allgemeinverfügung

Erweiterung der Berufseinstiegsschule an den Berufsbildenden Schulen Duderstadt um die Berufseinstiegsklassen mit den Schwerpunkten Fahrzeugtechnik, Metalltechnik und Körperpflege zum Schuljahr 2017/2018

Aufgrund des Beschlusses des Kreisausschusses des Landkreises Göttingen vom 21.06.2016 wird Folgendes verfügt:

Die Berufseinstiegsschule an den Berufsbildenden Schulen Duderstadt wird um die Berufseinstiegsklassen mit den Schwerpunkten Fahrzeugtechnik, Metalltechnik und Körperpflege zum Schuljahr 2017/2018 erweitert. Diese Erweiterung ist befristet bis zum Ende des Schuljahres 2021/22.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Der Beschluss des Kreisausschusses vom 21.06.2016 und die ihm zugrunde liegenden Vorlagen können ebenso wie die Genehmigungsverfügung der Niedersächsischen Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig vom 19.04.2017 während der Servicezeiten (montags bis freitags von 7.45-12.00 Uhr) oder nach Terminabsprache (Tel. 0551/525-2953) im Fachbereich Bildung, Sport und Kultur des Landkreises Göttingen, Walkemühlenweg 10, 37083 Göttingen, Zimmer 3, eingesehen werden.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen erhoben werden.

im Auftrage

gez. Heine

Heine

Bekanntmachung

Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 05 „Erweiterung Fa. Hinrichs Dental“ im Ortsteil Neuhof

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 11.10.2016 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 05 „Erweiterung Fa. Hinrichs Dental“ im Ortsteil Neuhof beschlossen und das gesetzlich erforderliche Planverfahren damit eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht.

Die Stadt Bad Sachsa beabsichtigt, durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Erweiterungsbau der im Ortsteil Neuhof ansässigen Firma Hinrichs Dental zu erarbeiten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich im Norden des Ortsteiles Neuhof, westlich der Uffe und südlich der Straße „Am Kranichteich“. Er ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Vorentwurf der Planunterlagen einschließlich Begründung und vorläufigem Umweltbericht werden zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

vom 08.05.2017 bis einschließlich 09.06.2017

im Ordnungs- und Bauamt, Bauabteilung, der Stadt Bad Sachsa, Schulstraße 2, 37441 Bad Sachsa, während der Sprechzeiten:

Montag - Freitag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Montag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 17.30 Uhr

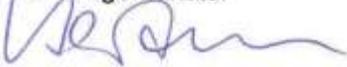
und nach Vereinbarung

zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Während der Darlegungsfrist besteht allgemein die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

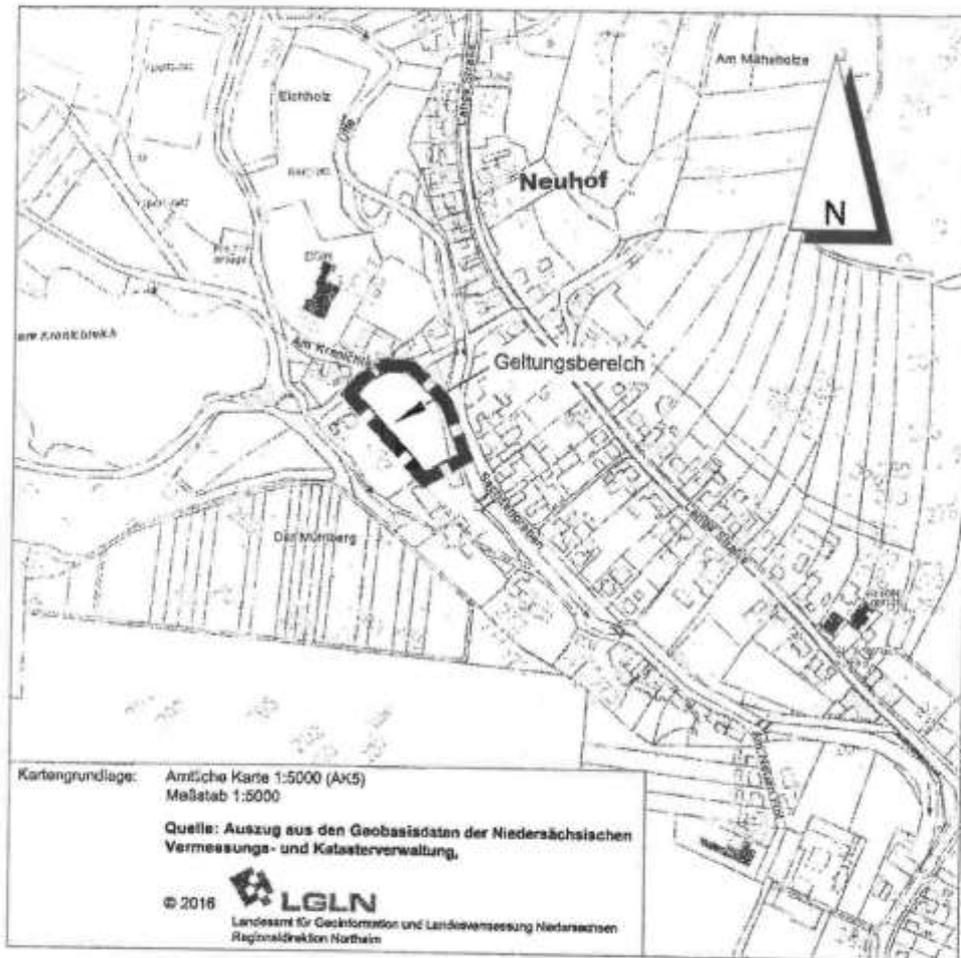
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung der Stadt Bad Sachsa unberücksichtigt bleiben können.

Der Bürgermeister



(Dr. Hartmann)

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 05
„ERWEITERUNG FA. HINRICHS DENTAL“



Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 27.04.2017 Nr. 18

Hauptsatzung der Stadt Dransfeld

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dransfeld in seiner Sitzung am 09.03.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Dransfeld“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Dransfeld.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Dransfeld zeigt in rotem Felde einen schreitenden goldenen Löwen.
- (2) Die Farben der Stadt sind schwarz und gelb. Die Flagge der Stadt Dransfeld zeigt das Stadtwappen auf einem einmal längs geteilten Tuch in den Farben schwarz/gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift „Stadt Dransfeld“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,00 EURO übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Stadtdirektorin/dem Stadtdirektor beschließt der Rat. Dies gilt nicht für Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder für Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 2.500,00 EURO nicht übersteigt.

§ 4

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Stadtdirektorin/Der Stadtdirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder in Form von Pressemitteilungen in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Mitteilungsblatt „Dransfelder Informationen“ und auf der entsprechenden Internetseite der Stadt Dransfeld (www.dransfeld.de) über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Die Stadtdirektorin/Der Stadtdirektor unterrichtet bei Bedarf die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen, zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

- (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gem. § 6 Abs. 3 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 5

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Die Stadtdirektorin/Der Stadtdirektor leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Stadtdirektorin/Der Stadtdirektor unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Stadtdirektorin/Der Stadtdirektor entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- (3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (4) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 3 nicht entsprochen ist.
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Dransfeld zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (6) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (8) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

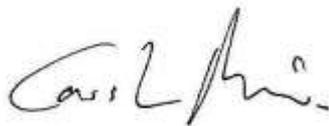
- (1) Bekanntmachungen werden durch die Stadtdirektorin/den Stadtdirektor angeordnet.
- (2) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Dransfeld nach dem NKomVG werden im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ verkündet bzw. bekannt gemacht, sofern nichts anderes bestimmt ist. Auf die Verkündung wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt „Dransfelder Informationen“ hingewiesen.
- (3) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang im Aushangkasten vor dem Rathaus der Samtgemeinde Dransfeld vorgenommen und zusätzlich auf der entsprechenden Internetseite der Stadt Dransfeld (www.dransfeld.de) veröffentlicht. Die Aushangfrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Die nach Abs. 2 rechtskräftig gewordenen Satzungen und Verordnungen werden nachrichtlich wie sonstige Bekanntmachungen veröffentlicht.
- (4) Einladungen zu Rats- und Ausschusssitzungen sind abweichend von Absatz 3 mit einer Bekanntmachungszeit von 3 Tagen vor Sitzungsbeginn im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus auszuhängen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt dieser Bestandteile ist in der Bekanntmachung grob zu umschreiben, auf Ort, Zeit und Dauer der Ersatzbekanntmachung ist dabei besonders hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 06.05.1997 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 11.07.2007 außer Kraft.

Dransfeld, den 09.03.2017



(Carsten Rehbein)
Bürgermeister

STADT DRANSFELD




(Mathias Eilers)
Stadtdirektor

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Osterode am Harz und der Stadt Duderstadt

**über die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Stadt
Duderstadt durch die Stadt Osterode am Harz**

Die Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, vertreten durch den Bürgermeister und die Stadt Duderstadt, Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, vertreten durch den Bürgermeister, schließen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 sowie § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der gültigen Fassung folgende Vereinbarung als öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

§ 1

Beteiligte und Aufgabe

Gemäß § 5 Absatz 1 NKomZG überträgt die Stadt Duderstadt ab dem 01.02.2017 die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit auf die Stadt Osterode am Harz.

Die Bestellung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Stadt Duderstadt erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Duderstadt auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Osterode am Harz.

§ 2

Umfang der Aufgaben

- (1) Die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit richtet sich nach § 6 des Gesetzes für Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Die Vertragspartner gehen derzeit von einem durchschnittlichen Stundenumfang pro Woche in Höhe von 3,5 Std. aus.
- (2) Die Stadt Osterode am Harz sichert zu, dass die oder der bestellte Bedienstete die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzt und durch die Bestellung keinem Interessenkonflikt mit anderen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt ist.
- (3) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Osterode am Harz aus.

§ 3

Kostenerstattung

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit durch die Stadt Osterode am Harz erstattet die Stadt Duderstadt einen finanziellen Ausgleich in Höhe des individuellen

Stundenentgelt (Gesamtpersonalkosten). Die Abrechnung erfolgt zum 01.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

- (2) Die notwendigen Reisekosten, die im Rahmen der Durchführung der Aufgaben einschließlich der Wegstrecken von der Stadt Osterode am Harz zur Stadt Duderstadt anfallen, sind nach BRKG zu erstatten.
- (3) Fortbildungskosten im Zusammenhang mit der vereinbarungsgemäßen Tätigkeit sind entsprechend der Einsatzzeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Stadt Osterode am Harz im Verhältnis zu der Einsatzzeit bei der Stadt Duderstadt zu erstatten.
- (4) Anstelle einer Sachkostenerstattung stellt die Stadt Duderstadt eine angemessene Sachausstattung zur Verfügung.
- (5) Die Kostenerstattung für die vereinbarte Leistung ist ohne Umsatzsteuer vereinbart. Sollte sich für die von der Stadt Osterode am Harz erbrachte Leistung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich die Stadt Duderstadt, diese, ggfs. auch rückwirkend, zusätzlich zu zahlen.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird befristet bis zum 31.01.2022 abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann während der Laufzeit zum Jahresende mit 6-monatiger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen der beteiligten Kommunen aufgelöst werden.
- (4) Die Kündigung, Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Vertragspartner, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Osterode am Harz, den 1.3.17

Stadt Osterode am Harz
Der Bürgermeister

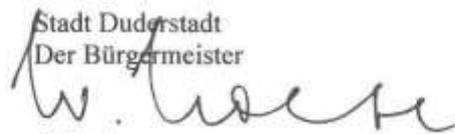
(Becker)



Duderstadt, den 09.03.2017

Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister

(Nolte)



1. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Duderstadt vom 31.03.2011

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Duderstadt vom 31.03.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 14 Allgemeines

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) anonyme Reihengrabstätten (nur Friedhof Gerblingerode),
- c) Wahlgrabstätten,
- d) Urnenreihengrabstätten,
- e) Urnenwahlgrabstätten,
- f) anonyme Urnenreihengrabstätten (nur Friedhof Duderstadt),
- g) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- h) Ehrengrabstätten.

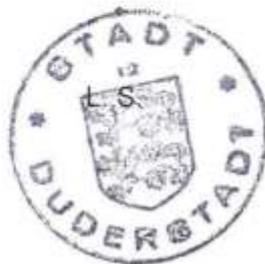
Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Duderstadt, 16.06.2016

Stadt Duderstadt

Wolfgang Nolte
Bürgermeister



3. Satzung zur Änderung der Satzung des Flecken Bovenden über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Entgelten für den Kindergarten im Ortsteil Billingshausen vom 06.09.2013

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 07.04.2017 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Flecken Bovenden über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Entgelten für den Kindergarten im Ortsteil Billingshausen vom 06.09.2013 beschlossen:

Abschnitt I:

Die Satzung des Flecken Bovenden über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Entgelten für den Kindergarten im Ortsteil Billingshausen vom 06.09.2013, geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 05.08.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 37), wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 Satz 2 ist die Uhrzeit „18.00 Uhr“ auf „08.00 Uhr“ zu berichtigen.
2. Die Anlage 1 zu § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zu § 10 Abs. 4 der Satzung des Flecken Bovenden über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Entgelten für den Kindergarten im Ortsteil Billingshausen

Elternbeiträge:

Die Elternbeiträge, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten, sind wie folgt gestaffelt:

Familieneinkommen mtl. €	monatlicher Elternbeitrag ab 01.08.2017		
	halbtags (08.00 Uhr - 13.00 Uhr) €	ganztags (08.00 Uhr - 16.00 Uhr) €	Früh-/Mittagsdienst ½ Stunde €
unter 1.500	107,00	139,10	10,70
1.500 – 1.750	118,00	153,40	11,80
1.750 – 2.000	128,00	166,40	12,80
2.000 – 2.250	142,00	184,60	14,20
2.250 – 2.500	165,00	214,50	16,50
2.500 – 2.750	186,00	241,80	18,60
2.750 – 3.000	206,00	267,80	20,60
3.000 – 3.250	227,00	295,10	22,70
3.250 – 3.500	248,00	322,40	24,80
über 3.500	267,00	347,10	26,70

Die Elternbeiträge, die sich aufgrund der Anpassungen nach Absatz 5 ab **01.08.2018** ergeben, werden vom Rat des Flecken Bovenden als Nachtrag zu dieser Satzung beschlossen und entsprechend veröffentlicht.

Abschnitt II:

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Bovenden, den 07.04.2017

Der Bürgermeister



Brandes

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 27.04.2017 Nr. 18

Satzung
über die Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder,
Verdienstauffallentschädigungen und Auslagenersatz

in der Fassung vom 28.03.2017

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 28.03.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Gleichen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Verdienstauffall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Die nach dieser Satzung zu zahlende Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich für einen vollen Monat gezahlt. Führt die/der Empfängerin/Empfänger der Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen eine Woche und länger nicht, wird für die Unterbrechungszeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Werden von der Vertreterin/dem Vertreter die Geschäfte mindestens eine Woche und länger wahrgenommen, so erhält diese/dieser für den Vertretungszeitraum die anteilige Aufwandsentschädigung. Die eigene Aufwandsentschädigung wird hierauf voll angerechnet. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigung

Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde wird folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:

- | | |
|--|------------|
| a) an die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeisterinnen/
Bürgermeister monatlich je | 64,00 EURO |
| b) an Fraktionsvorsitzende des Rates mit bis zu
5 Fraktionsmitgliedern monatlich | 26,00 EURO |
| c) an Fraktionsvorsitzende des Rates mit mehr als
5 Fraktionsmitgliedern monatlich | 51,00 EURO |
| plus 2,60 EURO je Fraktionsmitglied | |

§ 3
Sitzungsgeld

- (1) Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ratsausschusses und der Fraktionen des Rates ein Sitzungsgeld bei Sitzungen bis zu 5 Stunden in Höhe von 20,00 EURO, bei länger andauernden Sitzungen in Höhe von 25,00 EURO, höchstens jedoch 25,00 EURO je Sitzungstag. Der monatliche Höchstbetrag für Fraktionssitzungen wird auf 40,00 EURO festgesetzt.

Daneben wird auf Antrag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten in Höhe von 13,50 EURO je Sitzung gezahlt.

- (2) Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 4

Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und Ortsräte

- (1) Die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 EURO.

Mitglieder der Ortsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EURO je Ortsratssitzung. Daneben wird auf Antrag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten in Höhe von 13,50 EURO je Sitzung gezahlt.

- (2) Für die Übernahme der Aufgaben nach § 95 Abs. 2 NKomVG erhalten die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung nach folgendem Schlüssel:

a) für die ersten 500 Einwohner je 0,10 EURO und

b) für jeden weiteren Einwohner je 0,05 EURO.

Die Aufwandsentschädigung wird jeweils zum 01.01. eines neuen Jahres angepasst. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen nach der Statistik der Kommunalen Dienste Göttingen vom 30.06. des Vorjahres.

- (3) Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Reinhausen erhält monatlich die Hälfte der sich rechnerisch ergebenden Aufwandsentschädigung.
- (4) Für die Arbeiten im Zusammenhang mit einem gemeindlichen Friedhof erhalten die betreffenden Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister weiterhin eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 EURO.
- (5) Für die Protokollführung bei den Sitzungen der Ortsräte wird der Protokollführerin/dem Protokollführer eine Entschädigung von 7,00 EURO je Protokoll gezahlt.

§ 5

Gemeindebrandmeisterin/Gemeindebrandmeister

- (1) Die Gemeindebrandmeisterin/Der Gemeindebrandmeister erhält für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 EURO monatlich.
- (2) Die/Der stellvertretende Gemeindebrandmeisterin/Gemeindebrandmeister erhält die Hälfte der nach Absatz 1 zu zahlenden Aufwandsentschädigung.

§ 6

Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister

- (1) Die Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung

in Ortschaften	mit Grundausstattung	in Höhe von	45,00 EURO
	mit Stützpunktfunktion	in Höhe von	55,00 EURO

§ 11 Öffentliche Büchereien

Die Leitung der öffentlichen Büchereien in Kerstlingerode und Reinhausen erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 EURO.

§ 12 Fahrtkosten

Die/Der stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister erhalten neben ihrer Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von monatlich 20,00 EURO.

§ 13 Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Verdienstaufschlag haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird;
 - b) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und beratende Mitglieder der Ratsausschüsse neben ihrer Aufwandsentschädigung;
 - c) der durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und angeordneten Aus- und Fortbildungslehrgängen nachweislich entstandene Verdienstaufschlag wird erstattet, sofern die Aufwendungen nicht durch Aufwandsentschädigungen abgegolten sind.
- (2) Für die Erstattung des Verdienstaufschlages der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Vorschriften der §§ 12 und 32 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Für Nichtfeuerwehrmitglieder wird die Verdienstaufschlagentschädigung auf höchstens 20,00 EURO je Stunde begrenzt.
- (3) Für Selbständige gilt der Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (4) Anspruch auf einen Pauschalstundensatz von 10,00 EURO hat
 - wer ausschließlich einen Haushalt mit 2 oder mehr Personen führt und keinen Verdienstaufschlag geltend machen kann;
 - der Personenkreis nach § 13 Abs. 1b, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

§ 14 Auslagen/Aufwand für Kinderbetreuung

- (1) Die für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, sofern keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, sowie auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,00 EURO im Monat begrenzt. Im Falle der nachgewiesenen Kosten der Kinderbetreuung erhöht sich der monatliche Auslagenersatz auf maximal 40,00 EURO.
- (3) Die Aufwandsentschädigung gemäß § 4 Abs. 1, §§ 5 bis 9 und 11 erhöht sich für den Fall der notwendigen und nachgewiesenen Kinderbetreuung um höchstens 20,00 EURO monatlich.

§ 15
Reisekosten

Bei einer auf Anforderung des Rates oder des Verwaltungsausschusses von einem Ratsmitglied oder einer ehrenamtlich tätigen Person außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekostenvergütungen nach der für den Bürgermeister geltenden Reisekostenstufe. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausfallentschädigungen und Auslagenersatz in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 19.06.2012 außer Kraft.

Gleichen, den 28.03.2017

(L.S.)

gez. Kuhlmann
Bürgermeister

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Osterode am Harz und der Stadt Duderstadt

über die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Stadt Duderstadt durch die Stadt Osterode am Harz

Die Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, vertreten durch den Bürgermeister und die Stadt Duderstadt, Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, vertreten durch den Bürgermeister, schließen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 sowie § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der gültigen Fassung folgende Vereinbarung als öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

§ 1

Beteiligte und Aufgabe

Gemäß § 5 Absatz 1 NKomZG überträgt die Stadt Duderstadt ab dem 01.02.2017 die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit auf die Stadt Osterode am Harz.

Die Bestellung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Stadt Duderstadt erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Duderstadt auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Osterode am Harz.

§ 2

Umfang der Aufgaben

- (1) Die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit richtet sich nach § 6 des Gesetzes für Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Die Vertragspartner gehen derzeit von einem durchschnittlichen Stundenumfang pro Woche in Höhe von 3,5 Std. aus.
- (2) Die Stadt Osterode am Harz sichert zu, dass die oder der bestellte Bedienstete die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzt und durch die Bestellung keinem Interessenkonflikt mit anderen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt ist.
- (3) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Osterode am Harz aus.

§ 3

Kostenerstattung

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit durch die Stadt Osterode am Harz erstattet die Stadt Duderstadt einen finanziellen Ausgleich in Höhe des individuellen

Stundenentgelt (Gesamtpersonalkosten). Die Abrechnung erfolgt zum 01.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

- (2) Die notwendigen Reisekosten, die im Rahmen der Durchführung der Aufgaben einschließlich der Wegstrecken von der Stadt Osterode am Harz zur Stadt Duderstadt anfallen, sind nach BRKG zu erstatten.
- (3) Fortbildungskosten im Zusammenhang mit der vereinbarungsgemäßen Tätigkeit sind entsprechend der Einsatzzeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Stadt Osterode am Harz im Verhältnis zu der Einsatzzeit bei der Stadt Duderstadt zu erstatten.
- (4) Anstelle einer Sachkostenerstattung stellt die Stadt Duderstadt eine angemessene Sachausstattung zur Verfügung.
- (5) Die Kostenerstattung für die vereinbarte Leistung ist ohne Umsatzsteuer vereinbart. Sollte sich für die von der Stadt Osterode am Harz erbrachte Leistung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich die Stadt Duderstadt, diese, ggfs. auch rückwirkend, zusätzlich zu zahlen.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird befristet bis zum 31.01.2022 abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann während der Laufzeit zum Jahresende mit 6-monatiger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen der beteiligten Kommunen aufgelöst werden.
- (4) Die Kündigung, Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Vertragspartner, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Osterode am Harz, den 1.3.17

Stadt Osterode am Harz
Der Bürgermeister

(Becker)



Duderstadt, den 09.03.2017

Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister

(Nolte)

